

A N T R A G

des Stadtrates
vom 15.12.2005

Nr. 179

Beschluss des Gemeinderates

betreffend

Revision der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf (Bürgerrechtsverordnung)

Der Gemeinderat,

in Kenntnis eines Antrages des Stadtrates vom 15. Dezember 2005, gestützt auf Art. 31 Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 20. Mai 1973, letztmals revidiert am 10. Juni 2001, (oder Art. 29 Abs. 1 Ziff. 1.2 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2006)

b e s c h l i e s s t :

1. Die Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf (Bürgerrechtsverordnung vom 4. September 1995 wird wie folgt revidiert:

Artikel	Bisherige Fassung	Neue Fassung
1, Ziff. 1	Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf vom 20. Mai 1973 mit seitherigen Änderungen	Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf vom 1. Januar 2006
2, Randtitel	Zuständigkeit Bürgerliche Abteilung Gemeinderat	Zuständigkeit Gemeinderat
2,	Der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates stehen zu:	Dem Gemeinderat steht zu:
3, Randtitel	Zuständigkeit Bürgerliche Abteilung Stadtrat	Zuständigkeit Stadtrat
3,	Die Bürgerliche Abteilung des Stadtrates erledigt in eigener Zuständigkeit	Der Stadtrat erledigt in eigener Zuständigkeit:
3, Ziff. 2	die Festsetzung der Einbürgerung	die Festsetzung der Einbürgerungs-

	rungsgebühren im Einzelfall gemäss Art. 8 bis 14 dieser Verordnung;	gebühren im Einzelfall gemäss Reglement über den Bezug von Gebühren für Dienstleistungen und die Inanspruchnahme öffentlicher Anstalten und Einrichtungen (Gebührenreglement) der Stadt Dübendorf, Kapitel Einbürgerungen.
3, Ziff. 4	die Vorbereitung der Geschäfte der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates.	die Vorbereitung der Bürgerrechtsgeschäfte des Gemeinderates.
4,	Schweizer Bürger, die sich um die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf bewerben, reichen der Bürgerlichen Abteilung des Stadtrates ein schriftliches Gesuch ein.	Schweizer Bürger, die sich um die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf bewerben, reichen dem Stadtrat ein schriftliches Gesuch ein.
7, Abs. 2, Ziff. 3	im Zeitpunkt des Einbürgerungsbeschlusses der Bürgerlichen Abteilung des Stadtrates seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen in Dübendorf gewohnt haben; ²	im Zeitpunkt des Einbürgerungsbeschlusses des Stadtrates seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen in Dübendorf gewohnt haben;
8 bis 15	Zusammenfassung: Regelung der Einbürgerungsgebühren	Diese Artikel werden gestrichen. Die Einbürgerungsgebühren werden neu durch das Gebührenreglement der Stadt Dübendorf geregelt. Vgl. Neu Art. 3 Abs. 1, Ziff. 2

2. Die Änderungen treten rückwirkend per 1. Januar 2006 in Kraft
3. Mitteilung an Stadtrat zum Vollzug

WEISUNG

1. Ausgangslage

Per 1. Januar 2006 tritt die neue Kantonsverfassung (KV) in Kraft. Die neue Kantonsverfassung kennt die so genannten bürgerlichen Abteilungen des Gemeinderates und des Stadtrates im Sinne der alten Kantonsverfassung nicht mehr. Alle Einbürgerungsent-scheide obliegen neu den zuständigen Organen der politischen Gemeinden. Dabei hat der Verfassungsrat entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtes beschlossen, dass Einbürgerungen nach wie vor an Gemeindeversammlungen bzw. im Gemeinderat vorgenommen werden können. Die Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf wurde bereits einer Totalrevision unterzogen und vom Stimmvolk an der Abstimmung vom 5. Juni 2005 genehmigt. Sie tritt ebenfalls per 1. Januar 2006 in Kraft.

Desweiteren wurden die Gemeinden mit Rundschreiben betreffend die Revision des Bürgerrechtsgesetzes des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes (EJPD), Bundesamts für Migration (BFM) vom 23. Juni 2005 und mit dem Merkblatt des Gemeindeamtes des Kantons Zürich betreffend Festlegung von Einbürgerungsgebühren vom 11. Juli 2005 über die bevorstehenden Änderungen in der Festlegung der Einbürgerungsgebühren informiert.

Ab dem 1. Januar 2006 dürfen die Einbürgerungsgebühren nicht mehr nach Einkommen und Vermögen, sondern nur noch auf Grund des tatsächlichen Aufwandes festgelegt werden, der den Behörden und der Verwaltung durch die Einbürgerung entstanden ist. Diese Neuerung macht eine Anpassung der Einbürgerungsgebühren und der Bürgerrechtsverordnung auf kommunaler Stufe notwendig.

2. Anpassungen der Bürgerrechtsverordnung aufgrund der Revision der Kantonsverfassung

Die Bürgerrechtsverordnung der Stadt Dübendorf ordnet in der heutigen Version die Zuständigkeiten für Einbürgerungen den Bürgerlichen Abteilungen des Stadtrates und des Gemeinderates zu. Insbesondere sind davon die Artikel 1, 2, 3, 4 und 7 der Verordnung betroffen. Die durch die Revisionen der KV und der Gemeindeordnung erfolgten Kompetenzübertragungen von den Bürgerlichen Abteilungen des Stadtrates und des Gemeinderates an den Gesamtstadtrat und den Gesamtgemeinderat sind nun auch in der Bürgerrechtsverordnung der Stadt Dübendorf zu vollziehen.

3. Anpassungen der Bürgerrechtsverordnung aufgrund der Revision des Bürgerrechtsgesetzes

Der Bund regelt die Gebühren im Einbürgerungsverfahren nicht abschliessend, sondern setzt den Kantonen und Gemeinden eine Obergrenze („...höchstens Gebühren, welche die Verfahrenskosten decken“). Die Einbürgerungsgebühren bedürfen deshalb zusätzlich einer Regelung auf Gemeindestufe, d.h. die Gemeinden können Einbürgerungsgebühren nicht direkt gestützt auf Art. 38 BÜG bzw. die kantonale Bestimmung § 43-48 BÜVo erheben.

Die Gemeinden können zwischen drei Varianten wählen: Sie können das kantonale Recht übernehmen (Verweis), sie können eigene Vorschriften erlassen oder auf Gebühren verzichten:

3.1 Übersicht Regelungsmöglichkeiten

Varianten	Inhalt der Regelung	Zuständiges Organ
Übernahme der kantonalen Gebührenregelung für das kommunale Verfahren	Verweis auf die jeweils gültige kantonale Gebührenregelung (<i>Falls Verweis bereits besteht: Kein Handlungsbedarf</i>)	Rechtsetzungskompetenz gemäss Regelung in der Gemeindeordnung
Eigene kommunale Gebührenregelung mit kostendeckenden Gebühren	Festlegung von Gebühren auf der Grundlage der ermittelten gemeindespezifischen Kosten; diese können höher oder tiefer liegen als die kantonalen Ansätze. Einschränkungen: <ul style="list-style-type: none"> • Für Gesuchstellende mit Anspruch auf Einbürgerung: Kantonale Höchstsätze (§ 45 BüVo). • Für Gesuchstellende ohne Anspruch auf Einbürgerung bis 25 Jahre: Angemessene Ermässigungen (§ 46 Abs. 2 BüVo). 	Rechtsetzungskompetenz gemäss Regelung in der Gemeindeordnung
Eigene kommunale Gebührenregelung mit <u>nicht</u> kostendeckenden Gebühren bzw. Gebührenverzicht	Festlegung von Gebühren, die generell oder für bestimmte Arten von Gesuchstellende unter den effektiven Kosten liegen (§ 46 Abs.1 BüVO)	Rechtsetzungskompetenz gemäss Regelung in der Gemeindeordnung

Betreffend weiterer Einzelheiten wird auf die eingangs erwähnten Schreiben verwiesen.

Anhand des Einbürgerungsablaufes bzw. der einzelnen Arbeitsschritte wurden die Aufwände in Minuten berechnet, diese mit einem Kostensatz von Fr. 100.-- (Basis Aufwand Rechnungsjahr 2004) pro Stunde multipliziert und davon abgeleitet eine Pauschale festgelegt. Wo im Arbeitsablauf Behördenmitglieder involviert sind, wird anstelle des Stundensatzes von Fr. 100.-- der Sitzungsgeldansatz von Fr. 60.-- verrechnet.

3.2 Übersicht kostendeckender Gebühren:

	Einbürgerung von Schweizern	Ausländer <u>mit</u> Aufnahmepflicht (§ 21 GG)	Ausländer <u>ohne</u> Aufnahmepflicht (§ 22 GG)
Aufwand/Minute	118	187	363
Total pro Person	336.00	527.00	1'438.00

3.3 Überlegungen des Stadtrates

Aus der Rechtsnatur der Gebühren als Entgelt für eine staatliche Leistung folgt, dass bei der Bemessung grundsätzlich vom Wert dieser Leistung auszugehen ist, der sich nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip bestimmt. Das Kostendeckungsprinzip bedeutet, dass der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigen darf. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip, das Gleichbehandlungsgebot und das Willkürverbot; demnach muss die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis stehen zum Wert, den die staatliche Leistung für die Betroffenen hat. Gemäss dem Wortlaut von § 43 BüVo dürfen die Gebühren jedoch die effektiven Verfahrenskosten nicht übersteigen. In einem gewissen Ausmass ist eine Pauschalisierung aus Gründen der Verwaltungsökonomie möglich.

In diesem Sinne scheint die Festlegung einer Pauschale pro GesuchstellerIn basierend auf den Werten in der vorerwähnten Tabelle sinnvoll und praktikabel. Ermässigungen sollten bei Gesuchstellenden bis Erreichen des 25. Altersjahres und bei Einreichung eines Gesuches von Ehepaaren gewährt werden. Die Ermässigung bei Ehepaaren bildet einen Anreiz, sich gemeinsam als Familie (Einheit der Familie) einbürgern zu lassen, was u.a. eine verbesserte Integration des Ehepartners zur Folge haben kann.

Mit diesen Ermässigungen bleibt die Relation zwischen der Höhe der Gebühr und dem Wert der Leistung bestehen und ermöglicht mit dem Zuschlag bei Gesuchen von Ehepaaren auch, den in diesem Falle entstehenden Mehraufwand zu decken.

Die Gebühren richten sich neu nicht mehr nach dem Einkommen sondern stellen eine reine Verwaltungsgebühr für den effektiven Aufwand dar. Die einmal festgelegten Gebühren sind deshalb auch regelmässig - mindestens einmal pro Legislaturperiode - auf deren Kostendeckung zu prüfen. Das heisst, die bisherigen Regelungen gemäss Art. 8 bis 15 der Bürgerrechtverordnung der Stadt Dübendorf verlieren an Bedeutung. Es ist deshalb aus Sicht des Stadtrates sinnvoll die neu festgelegten Einbürgerungsgebühren gestützt auf die Art. 36 Abs. 2.4 der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf, gültig ab 1. Januar 2006, im Gebührenreglement der Stadt Dübendorf vom 3. Februar 1994 aufzunehmen. Diese Übertragung der Kompetenz vom Gemeinderat an den Stadtrat ermöglicht eine effizientere Anpassung des Gebührenreglementes bei zukünftig allenfalls anfallenden Veränderungen des Verwaltungsaufwandes. Dies bedingt, dass der Verwaltungsaufwand welcher als Grundlage für die Gebührenerhebung dient regelmässig überprüft und falls nötig angepasst wird.

Unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren dem Stadtrat überträgt, hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. 351 an seiner Sitzung vom 15. Dezember 2005 die folgenden Einbürgerungsgebühren festgesetzt:

	Einbürgerung von Schweizern	Ausländer <u>mit</u> Aufnahmepflicht (§ 21 GG)	Ausländer <u>ohne</u> Aufnahmepflicht (§ 22 GG) für Par- laments- gemeinden
Pauschale/Person	350.00	500.00	1'450.00
Pauschale Ehepaare	450.00	625.00	1'900.00
Zuschlag Kinder	0.00	0.00	0.00
Pauschale Jugendliche bis 25 Jahre	175.00	250.00	725.00
Ablehungen (Ehepaare)			
ab 25 J.	---	500 (625)	1'450 (1900)
bis 25 J.	---	250 (310)	725 (900)
Kinder bis 18 J. m Eltern	---	---	---
Rückzüge (Ehepaare)			
ab 25 J.	---	500 (625)	1'450 (1900)
bis 25 J.	---	250 (310)	725 (900)
Kinder bis 18 J. m Eltern	---	---	---

4. Zusammenfassung Änderungen

Aufgrund der Revisionen der Kantonsverfassung und der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf fallen die Bürgerlichen Abteilungen des Stadtrates und des Gemeinderates weg. Die Bezeichnung Bürgerliche Abteilung wird in den Art. 2, 3, 4 und 7 aufgeführt und ist zu streichen. Zudem verweist die heutige Bürgerrechtsverordnung im Art. 1 auf die Gemeindeordnung vom 20. Mai 1973. Mit der Revision der Gemeindeordnung per 5. Juni 2005 wird die Anpassung dieses Verweises notwendig.

Aufgrund der Revision des Bürgerrechtsgesetzes richten sich die Gebühren neu nicht mehr nach dem Einkommen sondern stellen eine reine Verwaltungsgebühr für den effektiven Aufwand dar. Die einmal festgelegten Gebühren sind deshalb auch regelmässig auf deren Kostendeckung zu prüfen. Das heisst, die bisherigen Regelungen gemäss Art. 8 bis 15 der Bürgerrechtsverordnung der Stadt Dübendorf verlieren an Bedeutung. Es ist deshalb sinnvoll die neu festgelegten Einbürgerungsgebühren gestützt auf die Art. 36 Abs. 2.4 der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf, gültig ab 1. Januar 2006, im Gebührenreglement der Stadt Dübendorf vom 3. Februar 1994 aufzunehmen. Dies bedeutet, dass die Festlegung der Gebühren für Einbürgerungen dem Stadtrat übertragen wird.

5. Antrag des Stadtrates

Der Stadtrat, Bürgerliche Abteilung, beantragt dem Gemeinderat die Revision der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf vom 4. September 1995 zu genehmigen.

Dübendorf, 15. Dezember 2005

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtpräsident:
Heinz Jauch

Der Stadtschreiber-Stv.:
Patrick Schärer